

**13.09.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**R - Fz - Inzu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

---

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG)

Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,  
der **Finanzausschuss (Fz)** und  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**  
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 130a Abs. 3 ZPO),  
Artikel 2 Nr. 2 (§ 55a Abs. 2 VwGO),  
Artikel 3 Nr. 2 (§ 52a FGO),  
Artikel 4 Nr. 3 (§ 65a SGG),  
Artikel 5 Nr. 2 (§ 46b ArbGG),  
Artikel 6 Nr. 3 (§ 41a StPO),  
Artikel 7 Nr. 6 (§ 110a OWiG),  
Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 (§ 5a GKG),  
Abs. 2 Nr. 3 (§ 1a KostO),  
Abs. 5 Nr. 3 (§ 4a JVEG),  
Abs. 6 Nr. 3 (§ 12a RVG)

Der Bundesrat bittet, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Übermittlung elektronischer Dokumente mit dem Ziel inhaltlich und sprachlich einheitlicher Regelungen dahin zu überarbeiten, dass für die wirksame Einreichung eines Dokuments sowohl die Übermittlung in der durch Rechtsverordnung vor-

...

geschriebenen Form als auch die Aufzeichnung durch die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts erforderlich sind.

Begründung:

Im geltenden Recht ist die wirksame Einreichung eines elektronischen Dokuments inhaltlich einheitlich und sprachlich gleichlautend dahin geregelt, dass durch Rechtsverordnung die für Schriftsätze zulässige Form eines elektronischen Dokuments festgelegt wird und die Einreichung mit der Aufzeichnung bei Gericht erfolgt ist. Aus dem Zusammenwirken beider Regelungen ergibt sich, dass eine prozessrechtlich elektronische wirksame Einreichung nur vorliegt, wenn das vom Gericht aufgezeichnete Dokument der von der Rechtsverordnung festgelegten Form genügt.

Der Gesetzentwurf gibt diese inhaltliche und sprachliche Einheitlichkeit auf. Er belässt es bei einem Teil der Verfahrensordnungen bei der Fassung des geltenden Rechts, sieht jedoch für das arbeitsgerichtliche Verfahren und für die öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen andere - zum Teil auch untereinander unterschiedliche - Gesetzesfassungen vor, die sich sprachlich und zum Teil wohl auch inhaltlich vom geltenden Recht unterscheiden.

Im Unterschied zu den geltenden Regelungen, wonach ein elektronisches Dokument mit der gerichtlichen Aufzeichnung eingereicht ist, soll die Einreichung nach § 46b Abs. 1 Satz 2 ArbGG-E künftig voraussetzen, dass das Dokument "lesbar" aufgezeichnet wurde. In der Entwurfsbegründung (S. 103 f.) wird daraus offenbar abgeleitet, dass es für den formwirksamen Eingang letztlich nur auf die Lesbarkeit der Aufzeichnung und nicht auf die Einhaltung der durch Rechtsverordnung festgelegten elektronischen Form ankomme. Ein solches Ergebnis wäre bereits mit Blick auf die anzustrebende Einheitlichkeit der Verfahrensordnungen nicht hinnehmbar. Im Übrigen sollte eine Prozesshandlung, die in einer vom Prozessrecht nicht zugelassenen Form vorgenommen wurde, ihre Wirksamkeit nicht einer Zufälligkeit, wie der jeweiligen technischen Ausstattung des Gerichts, verdanken.

In den Vorschlägen des Entwurfs zu den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen wird im Unterschied zum geltendem Recht bei der Definition der - nunmehr als "Zugang" bezeichneten - Einreichung des elektronischen Dokuments zusätzlich zum Erfordernis der gerichtlichen Aufzeichnung ausdrücklich bestimmt, dass das aufgezeichnete Dokument in der durch die Rechtsverordnung bestimmten Form übermittelt worden sein muss. Diese Hervorhebung - insbesondere im Zusammenhang mit dem Entwurfsvorschlag zu § 46b ArbGG-E - kann insbesondere bei den unverändert bleibenden Regelungen zu der Fehlinterpretation führen, dass hier eine Einreichung auch bei Nichtbeachtung der durch Rechtsverordnung zugelassenen Form bereits mit einer lesbaren Aufzeichnung wirksam sei.

Es gehört zu den Zielen des Gesetzesentwurfs, im Zivilprozess, bei den Fachgerichtsbarkeiten sowie im Bußgeldverfahren die Möglichkeit zu eröffnen, elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben der - herkömmlichen papiergebundenen - Schriftform oder der mündlichen Form rechtswirk-

sam verwenden zu können. Durch eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Voraussetzungen in allen Verfahrensordnungen soll dabei eine höhere Akzeptanz der neuen Technologie durch den Anwender erreicht werden.

Die genannten Ziele können nur dann erreicht werden, wenn insbesondere auch die Voraussetzungen der wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften - sowie im OWi-Verfahren bei den Verwaltungsbehörden - einheitlich geregelt sind. Gerade hier muss für die Verfahrensbeteiligten eine Sicherheit in der einheitlichen Handhabung elektronischer Dokumente geschaffen werden. Bei der im Entwurf vorgesehenen - unterschiedlichen - Regelung sind erhebliche Akzeptanzprobleme für den elektronischen Rechtsverkehr zu erwarten.

Die einheitliche Regelung ist dahin gehend zu treffen, dass für eine wirksame Einreichung elektronischer Dokumente nicht nur deren Aufzeichnung durch die für den Empfang bestimmte Empfangsvorrichtung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft bzw. der Behörde ausreichend ist, sondern vielmehr das Dokument auch den Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsverordnungen entsprechen muss. Denn diese Rechtsverordnungen bestimmen die Art und Weise, in der rechtswirksam elektronische Dokumente übermittelt werden können; sie legen also insbesondere die technischen Rahmenbedingungen fest. Dementsprechend können Dokumente, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, nicht wirksam bei Gericht eingereicht werden.

Ob bei der gebotenen Vereinheitlichung der Entwurfsregelungen die Konzeption des geltenden Rechts beibehalten oder den Vorschlägen des Entwurfs zu den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen oder anderen Lösungsmöglichkeiten gefolgt werden sollte, wird im Zuge der erforderlichen Überarbeitung zu prüfen sein.

- R 2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 130b ZPO),  
Nr. 21 (§ 298a Abs. 3 ZPO),  
Artikel 5 Nr. 3 (§§ 46c, 46d Abs. 3 ArbGG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die in den Artikeln 1 Nr. 7 und 21 sowie Artikel 5 Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen der §§ 130b, 298a Abs. 3 ZPO-E einerseits und der §§ 46c, 46d Abs. 3 ArbGG-E andererseits mit dem Ziel inhaltlich und sprachlich einheitlicher Regelungen zu überarbeiten.

Begründung:

Die in der Zivilprozessordnung vorgesehene Vorschrift (Artikel 1 Nr. 7 - § 130b ZPO-E), welche für gerichtliche Dokumente, die der Unterschrift bedürfen, die Möglichkeit der Aufzeichnung als elektronisches Dokument schaffen will, weicht von der im Arbeitsgerichtsgesetz vorgesehene Regelung (Artikel 5 Nr. 3 - § 46c ArbGG-E) insoweit ab, als § 46c ArbGG-E ausdrücklich eine Signatur "nach dem Signaturgesetz" verlangt.

Ebenso weichen die Vorschriften betreffend den Vermerk über den Medientransfer von Papier in ein elektronisches Dokument (Artikel 1 Nr. 21 - § 298a Abs. 3 ZPO-E einerseits und Artikel 5 Nr. 3 - § 46d Abs. 3 ArbGG-E andererseits) voneinander ab, da § 46d Abs. 3 ArbGG-E gegenüber § 298a Abs. 3 ZPO-E zusätzlich den Satz "Der Vermerk ist von der Person, die die Unterschrift übertragen hat, elektronisch zu signieren" enthält.

Unterschiedliche Regelungen zwischen den Verfahrensordnungen sollten jedoch nur vorgesehen werden, soweit durch die Eigenheiten des jeweiligen Verfahrensrechts zwingende Gründe bestehen.

Solche sind für die geschilderten unterschiedlich vorgesehenen Regelungen für die Zivilprozessordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz nicht ersichtlich. Auch die Begründung erhellt die Unterschiede nicht; vielmehr heißt es in der Begründung zu Artikel 5 Nr. 3 lapidar "Der Regelungsgehalt der Vorschriften entspricht den neuen §§ 130b, 298a ZPO".

Die genannten Vorschriften sollten daher überarbeitet werden, um eine inhaltliche und sprachliche Einheitlichkeit herbeizuführen.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 186 Abs. 2 Satz 2 - neu -, 3 - neu -, Abs. 3 Satz 2 - neu - ZPO),

Nr. 14 a - neu - (§ 187 ZPO),

Nr. 14b - neu - (§ 188 Satz 1 ZPO),

Nr. 47 (§ 948 Abs. 1 Satz 2 - neu -, 3 - neu - ZPO),

Nr. 47a - neu - (§ 956 ZPO),

Nr. 48 (§ 1009 Satz 3 - neu - bis 5 - neu - ZPO),

Nr. 48a - neu - (§ 1017 Abs. 2 ZPO),

Nr. 48b - neu - (§ 1020 Satz 3, 4 - neu - bis 6 - neu - ZPO),

Nr. 48c - neu - (§ 1022 Abs. 1 Satz 3 ZPO),

Nr. 52 Buchstabe e (§§ 950, 1014 ZPO),

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 56a Abs. 2 VwGO),

Nr. 6 (§ 65 Abs. 3 VwGO),

Artikel 3 Nr. 4 (§ 60a FGO),

Artikel 4 Nr. 5 (§ 75 Abs. 2a SGG),

Artikel 15a - neu - (Änderung des ZVG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

'14. § 186 ZPO wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass statt dessen die öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einer öffentlichen Zustellung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 sind Beginn und Ende der Einstellung in dieses System zu vermerken." '

bb) Nach Nummer 14 sind folgende Nummern 14a und 14b einzufügen:

'14a. § 187 ist wie folgt zu fassen:

"§ 187

#### Veröffentlichung der Benachrichtigung

Das Prozessgericht kann zusätzlich anordnen, dass die Benachrichtigung im elektronischen Bundesanzeiger, in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem oder in einem oder mehreren Blättern zu veröffentlichen ist. Bei einer öffentlichen Zustellung nach Maßgabe des § 186 Abs. 2 Satz 2 kann das Prozessgericht zusätzlich nur die Veröffentlichung in einem oder mehreren Blättern anordnen."

14b. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort "Benachrichtigung" die Wörter ", bei einer öffentlichen Zustellung nach Maßgabe des § 186 Abs. 2 Satz 2 seit der Einstellung in das System," eingefügt.'

cc) In Nummer 47 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Infor-

mations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass auf die Anheftung an der Gerichtstafel verzichtet wird." '

dd) Nach Nummer 47 ist folgende Nummer 47a einzufügen:

'47a. § 956 ZPO wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Wort "Bundesanzeiger" wird das Wort "elektronischen" eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen." '

ee) In Nummer 48 sind die Wörter "einem von dem Gericht für Bekanntmachungen" durch die Wörter "dem für Bekanntmachungen des Gerichts" zu ersetzen.

ff) Nach Nummer 48 sind folgende Nummern 48a bis 48c einzufügen:

'48a. In § 1017 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort "Bundesanzeiger" das Wort "elektronischen" eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

c) Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe "§ 1009" die Angabe "Satz 1 und 2" eingefügt.

48b. § 1020 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird vor dem Wort "Bundesanzeiger" das Wort "elektronischen" eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass auf die Anheftung an der Gerichtstafel verzichtet wird."

48c. In § 1022 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "durch den Bundesanzeiger" durch die Wörter "in gleicher Weise" ersetzt."

gg) In Nummer 52 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) in § 950 und § 1014 wird jeweils vor dem Wort "Bundesanzeiger" das Wort "elektronischen" eingefügt.'

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass auf den Aushang an der Gerichtstafel verzichtet wird. Bei einer Entscheidung genügt die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung. Statt des bekannt zu machenden Dokuments kann eine Benachrichtigung öffentlich bekannt gemacht werden, in der angegeben ist, wo das Dokument eingesehen werden kann."

- bb) In Nummer 6 sind die Buchstaben b und c durch folgende Buchstaben b bis d zu ersetzen:
- 'b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."
  - c) Im neuen Satz 6 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Der Beschluss" ersetzt.
  - d) Im neuen Satz 7 wird vor dem Wort "Bundesanzeiger" das Wort "elektronischen" eingefügt.'
- c) In Artikel 3 Nr. 4 sind die Buchstaben b und c durch folgende Buchstaben b bis d zu ersetzen:
- 'b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."
  - c) Im neuen Satz 6 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Der Beschluss" ersetzt.
  - d) Im neuen Satz 7 wird vor dem Wort "Bundesanzeiger" das Wort "elektronischen" eingefügt.'
- d) In Artikel 4 Nr. 5 ist Buchstabe b durch folgende Buchstaben b und c zu ersetzen:
- 'b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem tritt. Die Landesregierungen können die Er-

mächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

- c) Im neuen Satz 6 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Der Beschluss" ersetzt.'
- e) Nach Artikel 15 ist folgender Artikel 15a einzufügen:

'Artikel 15a

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung  
und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Blatt" die Wörter "oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem" eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Einrückung" die Wörter "oder Veröffentlichung nach Absatz 1" eingefügt.
2. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird der Termin nach § 39 Abs. 1 durch Veröffentlichung in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem öffentlich bekannt gemacht, so kann die Anheftung an die Gerichtstafel unterbleiben."
3. In § 168 Abs. 2 werden nach dem Wort "Blatt" die Wörter "oder elektronische Informations- und Kommunikationssystem" eingefügt." '

Begründung:

1. Die technische Entwicklung und die inzwischen weite Verbreitung des Internet als Informations- und Kommunikationsmedium sollte genutzt werden, um den Zugang zu Veröffentlichungen der Gerichte benutzerfreundlicher und kostengünstiger zu gestalten. Veröffentlichungen in Tageszeitungen bleiben zumeist lokal begrenzt und sind für Leser eher unübersichtlich gestaltet. Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sind für die allgemeine Öffentlichkeit relativ schwer zugänglich. Die Veröffentlichung

von Bekanntmachungen an der Gerichtstafel hat erheblich an praktischer Bedeutung verloren. Demgegenüber zeigen die bisher vorliegenden Erfahrungen mit der Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Internet - insbesondere in Insolvenzverfahren -, dass diese Alternative problemlos zu verwirklichen ist. Standard-Suchfunktionen ermöglichen dem Nutzer den einfachen und schnellen Zugang zu den betreffenden Informationen.

Im Vergleich zu den mit der Veröffentlichung in Printmedien verbundenen Kosten bietet die Veröffentlichung im Internet eine für die Kostenschuldner und auch die Gerichtskasse kostengünstige Variante. Daneben ist zu erwarten, dass der Personalaufwand bei einer einheitlichen Veröffentlichung im Internet geringer ist als in der Aufbereitung der Veröffentlichungen für die verschiedenen Printmedien und die Arbeitsabläufe vereinfacht und beschleunigt werden.

2. Der vorliegende Entwurf sieht eine begrenzte Modernisierung des gerichtlichen Veröffentlichungswesens vor: Soweit nach den bisherigen Vorschriften eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehen ist (vgl. §§ 187, 948 Abs. 1, §§ 950, 956, 1014, 1017 Abs. 2, §§ 1020 und 1022 Abs. 1 ZPO; § 56a Abs. 2, § 65 Abs. 3 VwGO; § 60a FGO; § 75 Abs. 2a SGG, § 12 GmbHG, § 360 Abs. 5 AO), soll diese nach dem Entwurf künftig im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Außerdem soll in verschiedenen Fällen zusätzlich zur Veröffentlichung in den gesetzlich vorgeschriebenen Medien (Tageszeitung, Gerichtstafel, elektronischer Bundesanzeiger) eine Veröffentlichung in einem vom Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem möglich sein (vgl. § 186 Abs. 2, § 948 Abs. 1, § 1009 ZPO-E; § 56a Abs. 2, § 65 Abs. 3 VwGO-E; § 60a FGO-E; § 75 Abs. 2a SGG-E).
3. Die geplanten Regelungen erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als ergänzungsbedürftig:
  - a) Es ist nicht sachgerecht, den elektronischen Bundesanzeiger als ausschließliches bzw. vorrangiges elektronisches Veröffentlichungsorgan gesetzlich zu verankern. Der Zweck eines solchen Informations- und Kommunikationssystems kann durch Veröffentlichungsportale der Länder in gleicher Weise erreicht werden. Je größer bei zu veröffentlichenden Informationen der Ortsbezug ist, um so gewichtiger wird die Rolle gerichtlicher web-sites, auf denen ausdrückliche Hinweise und Links zu den Informations- und Kommunikationssystemen in Form von Länder-Portalen (z.B. [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)) aufgenommen sind. Durch das derzeit im Aufbau befindliche Justizportal des Bundes und der Länder, mit dem den Bürgerinnen und Bürgern eine Einstiegs-, Informations- und Leitseite zur deutschen Justiz zur Verfügung gestellt wird, und das auch einen Bereich für gerichtliche Veröffentlichungen enthalten wird, ist zudem sichergestellt, dass die Internet-Veröffentlichungen von den Adressaten auch zentral auffindbar sind. Dem Informationsbedarf wird hierdurch stärker Rechnung getragen als bei einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Landesregierungen bzw. die Landesjustizverwaltungen sollen deshalb bestimmen können, dass an die Stelle des elektronischen Bundes-

anzeigers das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem - z.B. das Justizportal des Bundes und der Länder - tritt (vgl. die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 187, 948 Abs. 1, §§ 956, 1017 Abs. 2, §§ 1020 und 1022 Abs. 1 ZPO; § 56a Abs. 2, § 65 Abs. 3 VwGO; § 60a FGO; § 75 Abs. 2a SGG). Die Bestimmung muss in Form einer Rechtsverordnung erfolgen, da von zwingenden gesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften abgewichen wird.

- b) Grundsätzlich soll die elektronische Veröffentlichung - nach dem Vorbild der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 1 InsO - alternativ und nicht nur kumulativ zur Veröffentlichung in Printmedien bzw. zur Anheftung an der Gerichtstafel möglich sein. Mit zunehmender Verbreitung des Internet als Kommunikationsmedium mit zunehmend auch allgemein zugänglichen Nutzungsmöglichkeiten, etwa in Web-Punkten und Internet-Cafes, kann mit einer Veröffentlichung in einem gerichtlichen Informations- und Kommunikationssystem eine mit Printmedien zumindest vergleichbare Öffentlichkeit hergestellt werden. Gegenüber Veröffentlichungen an der Gerichtstafel oder in amtlichen Bekanntmachungsblättern ist mit Sicherheit eine größere Öffentlichkeit erreichbar. Für öffentliche Zustellungen nach § 186 Abs. 2 ZPO hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Zustellungsreformgesetzes um Prüfung gebeten, inwieweit an Stelle des Aushangs an der Gerichtstafel die Aufnahme einer entsprechenden Information in der Homepage des Gerichts ausreicht (BT-Drs. 14/4554 S. 32).

Die Landesregierungen bzw. die Landesjustizverwaltungen sollen deshalb durch Rechtsverordnung bestimmen können, dass Veröffentlichungen ausschließlich in dem für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen (vgl. die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 186 f., 948 und 1020 ZPO sowie zu § 56a VwGO). Von der Möglichkeit einer ausschließlich elektronischen Veröffentlichung ist lediglich in den Fällen abzusehen, in denen der Kernbereich gerichtlicher Tätigkeit betroffen ist (vgl. § 65 Abs. 3 VwGO; § 60a FGO; § 75 Abs. 2a SGG).

- c) Der Entwurf enthält keine Regelungen zur elektronischen Bekanntmachung im Verfahren der Zwangsversteigerung. Angesichts der praktischen Bedeutung der Zwangsversteigerung und der erheblichen Kosten, die durch die Bekanntmachung von Versteigerungsterminen in Printmedien entstehen, ist diese Lücke zu schließen.

Die teilweise schon jetzt praktizierte zusätzliche Veröffentlichung der Zwangsversteigerungstermine im Internet wird durch die vorgeschlagene Änderung der §§ 39 ff. ZVG zu einem der möglichen beiden Regelfälle. Neben der Internetveröffentlichung soll keine kostenintensive Printveröffentlichung mehr notwendig sein.

Dabei soll bei der Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken die Veröffentlichung durch ein geeignetes Schifffahrtssachblatt beibehalten werden (§ 168 ZVG), da eine spezielle Zielgruppe angesprochen wird.

Die Möglichkeit, die Termine über das Internet bekannt zu machen, wird von der interessierten Öffentlichkeit gefordert, die sich auf diese Weise zuverlässig und mit erheblich geringerem Zeit- und Kostenaufwand über Zwangsversteigerungsobjekte informieren möchte. Um den Zeitaufwand in den Abteilungen für Zwangsversteigerungssachen zu reduzieren, sollte nur eines der beiden Veröffentlichungsverfahren gewählt werden können.

Bei dem Änderungsvorschlag wird gesehen, dass Möglichkeiten elektronischer Veröffentlichungen nicht abschließend behandelt werden konnten und zu gegebener Zeit deren Ausweitung auf weitere gerichtliche Bereiche umgesetzt werden soll.

- R 4. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 298a Abs. 1 Satz 3 - neu - ZPO),  
Artikel 2 Nr. 2 (§ 55b Abs. 1 Satz 4 - neu - VwGO),  
Artikel 3 Nr. 2 (§ 52b Abs. 1 Satz 4 -neu - FGO),  
Artikel 4 Nr. 3 (§ 65b Abs. 1 Satz 4 - neu - SGG),  
Artikel 5 Nr. 3 (§ 46d Abs. 1 Satz 3 - neu - ArbGG),  
Artikel 7 Nr. 6 (§ 110b Abs. 1 Satz 3 - neu - OWiG)

In Artikel 1 Nr. 21 § 298a Abs. 1, Artikel 5 Nr. 3 § 46d Abs. 1 und Artikel 7 Nr. 6 § 110b Abs. 1 ist jeweils nach Satz 2 sowie in Artikel 2 Nr. 2 § 55b Abs. 1, Artikel 3 Nr. 2 § 52b Abs. 1 und Artikel 4 Nr. 3 § 65b Abs. 1 ist jeweils nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Sie können bestimmen, dass die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Gerichts auf den Anlagen einer anderen Stelle vorgenommen werden kann, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Verfahren sichergestellt ist."

Begründung:

Zu den Zielen des Gesetzentwurfs gehört die Schaffung einer Rechtsgrundlage in den entsprechenden Verfahrensordnungen, um Prozessakten elektronisch führen zu können. In den elektronischen Prozessakten können originäre elektronische Dokumente der Verfahrensbeteiligten sowie des Richters, Rechtspflegers, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle usw. ebenso verwaltet werden wie ursprünglich in Papierform eingereichte Dokumente, die in die elektronische Form transformiert worden sind.

Für die Durchführung der gerichtlichen Verfahren ist die Verfügbarkeit der elektronischen Verfahrensakten von ausschlaggebender Bedeutung. Der für die Führung elektronischer Verfahrensakten erforderlichen Datenverarbeitung kommt deshalb eine erhebliche Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die im Gesetzentwurf vorgesehenen technikbezogenen Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung qualifizierter digitaler Signaturen, die elek-

tronische Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten, die Transformation von Papierdokumenten in die elektronische Form und die Einrichtung und der Betrieb eines automatisierten Abrufverfahrens für die Akteneinsicht, zu einer sehr komplexen Datenverarbeitung beitragen. Hinzu kommen die allgemeinen informationstechnischen Rahmenbedingungen, die bei einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Führung elektronischer Prozessakten zu bewältigen sind, wie z.B. die Einrichtung und der Betrieb von Sicherheitssystemen zur Netzabschottung (Firewall) und von Ausfallsystemen.

Damit die ordnungsgemäße Datenverarbeitung für die elektronische Aktenführung und Kommunikation sichergestellt werden kann, ist es erforderlich, hierfür eine zentrale Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Dies kann durch eine Datenverarbeitung im Auftrag erreicht werden.

Auf Grund personeller und finanzieller Rahmenbedingungen bestehen in einer Reihe von Ländern verstärkte Bestrebungen, sich bei der Erledigung von informationstechnischen Aufgaben auf die Kernkompetenzen zurückzuziehen. Auch bei der Datenverarbeitung im Auftrag im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung ist es deshalb notwendig, neben staatlichen Organisationsformen auch auf privatrechtlich organisierte Stellen oder Mischformen - wie z. B. Public-Private-Partnership - zurückgreifen zu können.

Die Gerichte bleiben auch bei der Übertragung der Datenverarbeitung an andere Stellen für die Führung der elektronischen Akten zuständig. Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bedienen sie sich der notwendigen Hilfsmittel, um die damit zusammenhängenden Aufgaben erledigen zu können. Im Zusammenhang mit den Regelungen für die Auftragsdatenverarbeitung (z.B. Verwaltungsvereinbarung, öffentlich-rechtlicher Vertrag, privatrechtlicher Vertrag) sind die notwendigen Regelungen zu treffen, damit die Gerichte auch bei der Auftragsdatenverarbeitung ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 298 Abs. 2 Nr. 01 - neu - ZPO)

In Artikel 1 Nr. 21 § 298 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,"

Begründung:

Der Entwurf sieht lediglich vor, dass der Aktenausdruck eines elektronischen Dokuments einen Vermerk mit Angaben über den Inhaber der Signatur und den Zeitpunkt der Anbringung der Signatur enthalten muss. Zu welchem Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes geführt hat, muss dagegen nicht dokumentiert werden. Damit fehlt dem Ausdruck eine wesentliche Information aus dem elektronischen Original, die zur Beurteilung seiner Integrität, der

Authentizität und Gültigkeit der Signatur erforderlich ist. Es gibt keinen Grund, von der Dokumentation des Ergebnisses der Integritätsprüfung abzusehen.

Elektronische Dokumente, die nach § 130a oder § 130b ZPO erzeugt wurden, tragen eine qualifizierte elektronische Signatur, die jederzeit und ohne weiteren Aufwand eine Prüfung der Integrität des Dokumentes und seiner Authentizität ermöglicht. Die Prüfung erfolgt durch einen Abgleich des so genannten Hash-Wertes zum Zeitpunkt des Signierens mit dem Hash-Wert zum Zeitpunkt des Ausdruckes für die Akten. Stimmen die beiden Werte überein, folgt daraus einerseits, dass das Dokument zwischen dem Zeitpunkt des Signierens und dem des Ausdrucks unverändert geblieben ist, sowie andererseits das tatsächliche Signieren durch den Besitzer desjenigen öffentlichen Schlüssels mit dem der Hash-Wert codiert war. Ohne die Integritätsprüfung ist nicht erkennbar, ob die Zertifikatsinformationen über den Inhaber und den Zeitpunkt der Signatur zu dem Dokument gehören. Nur ein positiver Befund stellt die Verbindung zwischen dem Dokument und den Zertifikatsdaten her. Das Ergebnis dieser Prüfung ist daher bei einem Ausdruck zusammen mit den Zertifikatsdaten (§ 298 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO) zu dokumentieren, und zwar an erster Stelle, da bei einem Fehlschlagen der Integritätsprüfung feststeht, dass das Dokument zwischen dem Zeitpunkt des Signierens und dem Ausdruck verändert worden ist, so dass es für einen Aktenausdruck nicht geeignet ist.

Die Prüfung kann automatisiert durchgeführt werden. Ein besonderer Aufwand entsteht dadurch nicht. Der Vorgang kann zusammen mit dem Auslesen der Zertifikationsdaten offline erfolgen.

Die im Entwurf vorgesehene Sicherung gegen einen Beweisverlust durch Speicherung des elektronischen Originals bis zum Abschluss des Verfahrens ist keine hinreichende Kompensation für die fehlende Integritätsinformation. Bei Zweifeln über die Integrität kann zwar anhand des elektronischen Originals eine Prüfung erfolgen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass es ohne eine Dokumentation des Ergebnisses der Integritätsprüfung auf dem Ausdruck zu Nachfragen der Parteien kommt, die einen unverhältnismäßigen Prüfaufwand auslösen, der problemlos hätte vermieden werden können, wenn das Ergebnis der Integritätsprüfung sogleich dokumentiert worden wäre.

R  
In 6. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 298 Abs. 3 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 21 § 298 Abs. 3 ist nach dem Wort "ist" das Wort "mindestens" einzufügen.

Begründung:

Eine Speicherung des verbindlichen elektronischen Dokuments nur bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens greift zu kurz. Regelmäßig sind Gerichtsakten über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens hinaus aufzubewahren, bevor sie zur Archivierung ausgesondert bzw. vernichtet werden können. Zumindest für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Aufbewahrungspflicht zu

verlängern. Im Übrigen vermag der in der Begründung enthaltene Verweis auf § 298 a Abs. 2 Satz 1 ZPO-E nicht zu überzeugen. Denn anders als das elektronische Dokument verliert das in Papierform vorliegende Schriftstück mit dem Einscannen seine Verbindlichkeit. Verbindlichkeit soll dann nur noch das elektronische Dokument besitzen, das deshalb regelmäßig über den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens hinaus aufzubewahren ist.

- In 7. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 298a Abs. 3 ZPO),  
Artikel 2 Nr. 2 (§ 55b Abs. 4 ZPO),  
Artikel 3 Nr. 2 (§ 52b Abs. 4 FGG),  
Artikel 4 Nr. 3 (§ 65b Abs. 4 SGG),  
Artikel 5 Nr. 3 (§ 46d Abs. 3 AGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den genannten Vorschriften in deren jeweiligem Anschluss die Aufnahme einer Regelung möglich ist, in der die Voraussetzungen zur Transformation elektronischer Dokumente in ein anderes Dokumentformat einheitlich festgelegt werden.

Begründung:

Ein Bedürfnis nach derartigen Regelungen besteht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch innerhalb kürzerer Zeiträume infolge der technologischen Entwicklung für bestimmte Dokumentformate die Lesefähigkeit durch am Markt verfügbare Software nicht mehr gedeckt ist und daher die Konvertierung in andere gängige Dokumentformate erforderlich wird. Auch insoweit müssen der Transformationsvorgang selbst und ggf. die mit dem ursprünglichen elektronischen Dokument verbundene qualifizierte elektronische Signatur nachvollziehbar und überprüfbar bleiben. Die bisherigen Regelungen des Gesetzentwurfs decken diesen Fall der Transformation in ein anderes elektronisches Dokumentformat nicht ab.

- R 8. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 298 Abs. 4 - neu - ZPO)

In Artikel 1 Nr. 21 wird § 298 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Von elektronisch umgestellten Dokumenten kann gleichfalls ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden. Dieser Ausdruck muss den nach § 298a Abs. 3 zu erstellenden Vermerk mit umfassen."

Begründung:

Der derzeitige Entwurf des § 298 ZPO-E erfasst nur den Umgang mit originär elektronischen Dokumenten; es wird aber auch ein Bedarf zur Regelung des Aktenausdrucks von elektronisch umgestellten (in der Regel eingescannten) Dokumenten für die Akten gesehen. Nach § 298a Abs. 2 ZPO-E ist es durchaus denkbar, dass zunächst die Aufbewahrung von originär in Papierform eingegangenen Dokumenten als nicht erforderlich bewertet wird, sich im Nachhinein aber Gründe für die Notwendigkeit eines Ausdrucks für die Akten ergeben. In diesem Fall sollte eine gesetzliche Vorgabe sicherstellen, dass die nach § 298a Abs. 3 ZPO-E zu sichernden Informationen auch im Ausdruck zugänglich sind.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 299 Abs. 3 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a § 299 Abs. 3 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt.

Begründung:

Wie im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (vgl. Artikel 2 Nr. 14, Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b, Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe b) soll auch in Verfahren nach der Zivilprozessordnung die Online- Einsicht in elektronisch geführte Gerichtsakten ermöglicht werden. Die Regelung gilt auch in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen (§ 46 Abs. 2 ArbGG).

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 317 Abs. 3 ZPO),  
Artikel 4 Nr. 13 (§ 137 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen in § 317 Abs. 3 ZPO und in § 137 SGG, nach denen die Ausfertigung der Urteile von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist, auch hinsichtlich elektronischer Dokumente gelten, und wie dies im Gesetzestext klargestellt werden kann.

Begründung

Nach § 317 Abs. 3 ZPO und § 137 SGG sind Ausfertigungen und Auszüge der Urteile von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Unklar ist, in wie weit diese Vorschriften auch für elektronische Dokumente gelten. Zwar wird in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 317 ZPO) darauf hingewiesen, dass bei einem "elektronischen Urteil" die qualifizierte Signatur des Richters das Gerichtssiegel ersetzt. Zum einen spricht aber einiges dafür, dies nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext klarzustellen. Zum anderen bleibt offen, wie zu verfahren ist, wenn ein Urteil in Papierform erstellt wurde, das Gericht aber eine Ausfertigung elektronisch erteilen will.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 371a Abs. 3 - neu - ZPO)

In Artikel 1 Nr. 29 ist § 371a ZPO folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Auf elektronische Dokumente im Sinne der Absätze 1 und 2, die bis zur Konvertierung in ein anderes technisches Format zur Übermittlung an ein öffentliches Archiv mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen waren, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater und öffentlicher Urkunden dann entsprechende Anwendung, wenn

1. unmittelbar vor der Konvertierung und der Übermittlung eine Prüfung nach dem Signaturgesetz erfolgt ist,
2. die Ergebnisse der Prüfung und die Dokumentation der Konvertierung durch einen Beglaubigungsvermerk beglaubigt worden sind und
3. das öffentliche Archiv für die Übermittlung und die Speicherung Verfahren gewählt hat, die als geeignet anzusehen sind, um elektronische Dokumente vor Verfälschung zu bewahren.

Der Anschein der Echtheit eines privaten elektronischen Dokuments, der sich aus der Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass das Dokument von der als Aussteller angegebenen Person verantwortet wird. Sind bei öffentlichen elektronischen Dokumenten die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, gilt § 437 entsprechend."

Begründung:

Mit der Regelung wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen waren, noch als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren benötigt werden, nachdem sie bereits dem zuständigen öffentlichen Archiv übermittelt worden sind. Elektronische Signaturen können nach der Konvertierung, die vor der Übermittlung an das zuständige öffentliche Archiv erforderlich ist, nicht mehr verifiziert werden. An die Stelle der elektronischen Signaturen treten ein Beglaubigungsvermerk und die Anerkennung öffentlicher Archive als trusted custodians.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 760 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 ist Nummer 44 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "oder" wird durch ein Komma ersetzt und der abschließende Punkt gestrichen.
- b) Folgende Wörter werden angefügt:  
"oder durch Wiedergabe auf einem Bildschirm."

Begründung:

Die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht durch Wiedergabe auf einem Bildschirm soll in § 760 ZPO-E, der die Gewährung von Einsicht in die Vollstreckungsakten des Gerichtsvollziehers regelt, zusätzlich aufgenommen werden. Für die Einsicht in elektronisch geführte Prozessakten ist für alle vom vorliegenden Entwurf betroffenen Verfahrensordnungen einheitlich die Erteilung eines Aktenausdrucks, die Wiedergabe auf einem Bildschirm (in der Geschäftsstelle des Gerichts) oder die (elektronische) Übermittlung der Gesamtheit der Dokumente vorgesehen. Für § 299 Abs. 3 ZPO enthält Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs die entsprechende Änderung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Entwurf in Artikel 1 Nr. 44 von dieser Einheitlichkeit abweichend für die Vollstreckungsakten des Gerichtsvollziehers die Möglichkeit, die Einsicht durch Wiedergabe der Akten auf dem Bildschirm (beim Gerichtsvollzieher) zu gewähren, nicht vorsieht. Vielmehr liegt es im Interesse der Einheitlichkeit der Zivilprozessordnung und der Verfahrensordnungen insgesamt, auch die Akteneinsicht einheitlich auszugestalten.

R In 13. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 55b Abs. 3 VwGO)

In Artikel 2 Nr. 2 § 55b Abs. 3 ist nach dem Wort "sind" das Wort "mindestens" einzufügen.

Begründung:

Auf Grund von Aussonderungs- und Archivierungsvorschriften oder zur Nutzung in späteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren kann oftmals eine Aufbewahrung von Originaldokumenten über den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens hinaus erforderlich sein. Deshalb sollte im Gesetzeswortlaut klar gestellt werden, dass § 55b Abs. 3 VwGO-E lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer regelt.

- R 14. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 55b Abs. 4 Satz 2 VwGO),  
Artikel 3 Nr. 2 (§ 52b Abs. 4 Satz 2 FGO),  
Artikel 4 Nr. 2 (§ 65b Abs. 4 Satz 2 SGG)

In Artikel 2 Nr. 2 § 55b Abs. 4 Satz 2, Artikel 3 Nr. 2 § 52b Abs. 4 Satz 2 und Artikel 4 Nr. 2 § 65b Abs. 4 Satz 2 sind jeweils nach den Wörtern "muss der Ausdruck den Vermerk enthalten," die Wörter "welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist," einzufügen.

Begründung:

Der Entwurf sieht lediglich vor, dass der Aktenausdruck eines elektronischen Dokuments einen Vermerk mit Angaben über den Inhaber der Signatur und den Zeitpunkt der Anbringung der Signatur enthalten muss. Zu welchem Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes geführt hat, muss dagegen nicht dokumentiert werden. Damit fehlt dem Ausdruck eine wesentliche Information aus dem elektronischen Original, die zur Beurteilung seiner Integrität, der Authentizität und Gültigkeit der Signatur erforderlich ist. Es gibt keinen Grund, von der Dokumentation des Ergebnisses der Integritätsprüfung abzusehen.

Elektronische Dokumente, die nach § 130a oder § 130b ZPO erzeugt wurden, tragen eine qualifizierte elektronische Signatur, die jederzeit und ohne weiteren Aufwand eine Prüfung der Integrität des Dokumentes und seiner Authentizität ermöglicht. Die Prüfung erfolgt durch einen Abgleich des so genannten Hash-Wertes zum Zeitpunkt des Signierens mit dem Hash-Wert zum Zeitpunkt des Ausdruckes für die Akten. Stimmen die beiden Werte überein, folgt daraus einerseits, dass das Dokument zwischen dem Zeitpunkt des Signierens und dem des Ausdrucks unverändert geblieben ist, sowie andererseits das tatsächliche Signieren durch den Besitzer desjenigen öffentlichen Schlüssels, mit dem der Hash-Wert codiert war. Ohne die Integritätsprüfung ist nicht erkennbar, ob die Zertifikatsinformationen über den Inhaber und den Zeitpunkt der Signatur zu dem Dokument gehören. Nur ein positiver Befund stellt die Verbindung zwischen dem Dokument und den Zertifikatsdaten her. Das Ergebnis dieser Prüfung ist daher bei einem Ausdruck zusammen mit den Zertifikatsdaten (§ 298 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO) zu dokumentieren, und zwar an erster Stelle, da bei einem Fehlschlagen der Integritätsprüfung feststeht, dass das Dokument zwischen dem Zeitpunkt des Signierens und dem Ausdruck verändert worden

ist, so dass es für einen Aktenausdruck nicht geeignet ist.

Die Prüfung kann automatisiert durchgeführt werden. Ein besonderer Aufwand entsteht dadurch nicht. Der Vorgang kann zusammen mit dem Auslesen der Zertifikationsdaten offline erfolgen.

Die im Entwurf vorgesehene Sicherung gegen einen Beweisverlust durch Speicherung des elektronischen Originals bis zum Abschluss des Verfahrens ist keine hinreichende Kompensation für die fehlende Integritätsinformation. Bei Zweifeln über die Integrität kann zwar anhand des elektronischen Originals eine Prüfung erfolgen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass es ohne eine Dokumentation des Ergebnisses der Integritätsprüfung auf dem Ausdruck zu Nachfragen der Parteien kommt, die einen unverhältnismäßigen Prüfaufwand auslösen, der problemlos hätte vermieden werden können, wenn das Ergebnis der Integritätsprüfung sogleich dokumentiert worden wäre.

- R 15. Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 100 Abs. 2 Satz 3 - neu - VwGO),  
Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b (§ 78 Abs. 2 Satz 3 - neu - FGO),  
Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe b (§ 120 Abs. 2 Satz 3 - neu - SGG)
- a) In Artikel 2 Nr. 14 § 100 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:  
"§ 87a Abs. 3 gilt entsprechend."
- b) In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe b § 78 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:  
"§ 79a Abs. 4 gilt entsprechend."
- c) In Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe b § 120 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:  
"§ 155 Abs. 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Entscheidung, ob Bevollmächtigten der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet oder der Inhalt der Akten elektronisch an diesen Personenkreis übermittelt wird, sollte im vorbereitenden Verfahren dem Vorsitzenden des Spruchkörpers nur dann obliegen, wenn kein Berichterstatter bestellt worden ist.

- R 16. Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 100 Abs. 2 VwGO),  
Artikel 3 Nr. 9 (§ 78 Abs. 2 FGO),  
Artikel 4 Nr. 11 (§ 120 Abs. 2 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzestext klarzustellen, wie und durch wen in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren bei elektronisch geführten Prozessakten Akteneinsicht genommen werden kann.

Begründung:

In § 299 Abs. 3 ZPO-E ist geregelt, dass die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten gewährt. Eine vergleichbare Regelung für die Akteneinsicht von Beteiligten in elektronisch geführte Prozessakten fehlt in § 100 Abs. 2 VwGO-E, § 78 Abs. 2 FGO-E und § 120 Abs. 2 SGG-E. Dort ist lediglich vorgesehen, dass bestimmten Bevollmächtigten der "elektronische Zugriff" auf den Inhalt der Akten gestattet werden kann. Nach der Begründung zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 100 Abs. 2 VwGO-E) sollen dagegen auch den Verfahrensbeteiligten bestimmte elektronische Einsichtsrechte zustehen.

- Fz 17. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 FGO)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a § 55 Abs. 1 ist das Wort "Verwaltungsbehörde" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Neufassung verwendete Begriff der "Verwaltungsbehörde" sollte entsprechend der sonstigen Terminologie der FGO durch den Begriff der "Behörde" ersetzt werden.

- Fz 18. Zu Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe c (§ 86 Abs. 3 FGO)

Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe c § 86 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter "dem Gericht" durch das Wort "ihm" zu ersetzen.
- b) In Satz 6 ist das Wort "Gericht" durch das Wort "Bundesfinanzhof" zu ersetzen.

- c) In Satz 8 ist das Wort "Gerichts" durch das Wort "Bundesfinanzhofs" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der Klarheit sollte in den Sätzen 3 bis 8 statt der wechselnden Bezeichnung "Bundesfinanzhof" / "Gericht" sprachlich eindeutig auf den Bundesfinanzhof Bezug genommen werden.

R 19. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 41a Abs. 1 Satz 5 StPO)

In Artikel 6 Nr. 3 § 41a Abs. 1 Satz 5 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"dies gilt nicht für Dokumente im Sinne von Satz 4."

Begründung:

Durch den Halbsatz soll klargestellt werden, dass sich die Ausdruckspflicht nach Satz 5 nur auf das technisch Machbare beschränkt, also die Fälle des Satzes 4 nicht erfasst. Anderenfalls bestünde eine technisch nicht umsetzbare Rechtspflicht.

R 20. Zu Artikel 6 Nr. 4 - neu - (§ 147 Abs. 4 Satz 2 - neu -, 3 - neu - StPO)

Dem Artikel 6 wird folgende Nummer 4 angefügt:

'4. In § 147 Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Einsichtnahme in die Akten (§ 199 Abs. 2 Satz 2) kann mit Einverständnis des Verteidigers durch die Überlassung einer digitalisierten Fassung des schriftlichen Akteninhalts ersetzt werden. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden." '

Begründung:

Die Gewährung von Akteneinsicht an den bzw. die Verteidiger soll durch Überlassung digitalisierter Akten erleichtert werden. Gemäß § 147 StPO ist der Verteidiger befugt, die gesamten Akten einzusehen, die dem Gericht bei Anklageerhebung vorzulegen sind. Der Grundsatz der Aktenvollständigkeit schließt Aktenbestandteile wie Dateien und Programme, Computerausdrucke, Beweismittelordner und Ähnliches mit ein. Die Akteneinsicht muss ausrei-

chend und in zumutbarer Weise gewährt werden.

In Verfahren mit mehreren Beschuldigten/Angeklagten bereitet die zeitgleiche oder zeitnahe Gewährung der Akteneinsicht an alle Verteidiger oft Schwierigkeiten. Es müssen Aktendoppel angelegt und verwaltet werden (Nummer 12 Abs. 2 RiStBV). Durch die Erstellung einer digitalisierten Kopie der Verfahrensakte könnte die Gewährung der Akteneinsicht an die Verteidiger beschleunigt werden. Wird auch dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht eine digitale Kopie der Akte zugeleitet, können später alle Prozessbeteiligten in der Hauptverhandlung auf dieses Medium zurück greifen.

Bei der Erstellung der digitalen Kopie(n) ist darauf zu achten, dass diese vollständig ist (sind). Außerdem müssen die mit der Digitalisierung befassten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz auf die Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet werden.

Um auszuschließen, dass die Verteidigung im späteren Verfahren, insbesondere im Laufe der Hauptverhandlung, Rügen an diese Form der Akteneinsichtsgewährung knüpft, ist ein nicht widerrufbares Einverständnis mit dieser Vorgehensweise erforderlich, das auch für den Fall eines Verteidigerwechsels Geltung haben muss.

R 21. Zu Artikel 11 (Justizaktenaufbewahrungsgesetz)

Artikel 11 ist zu streichen.

Begründung:

Das im Gesetzentwurf als Artikel 11 enthaltene Gesetz zur Regelung der Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz - JustAG) ist von der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) nicht gedeckt. Die Aufbewahrung weggelegten Schriftguts der Gerichte und Behörden nach Beendigung des Verfahrens ist nicht mehr Teil des gerichtlichen Verfahrens. Auch eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs besteht nicht. Sie liegt vor, wenn eine dem Bund ausdrücklich zugewiesene Materie in verständiger Weise nicht geregelt werden kann, ohne dass zugleich eine nicht ausdrücklich zugewiesene Materie mitgeregelt wird, wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzung ist für die Regelung einer der Bundesgesetzgebungskompetenz zugewiesenen Materie (vgl. BVerfGE 98, 265). Für das gerichtliche Verfahren ist es indes ohne Bedeutung, ob die Justizaktenaufbewahrung nach Beendigung des Verfahrens mitgeregelt wird.

Jedenfalls aber sind die Voraussetzungen, unter denen dem Bund nach Artikel 72 Abs. 2 GG im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht zukommt, nicht erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 106, 62 <145, 146>) ist eine bundesgesetz-

liche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit erst dann erforderlich, wenn unterschiedliche Regelungen der Länder zu einer Rechtszersplitterung führen, die im Interesse des Bundes und der Länder nicht hingenommen werden kann. Gerade die Unterschiedlichkeit des Landesrechts oder der Umstand, dass die Länder eine regelungsbedürftige Materie überhaupt nicht regeln, müssen das gesamtstaatliche Rechtsgut der Rechtseinheit, verstanden als Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtsgemeinschaft, bedrohen. Inwiefern eine derartige Gefährdung der Rechtsgemeinschaft in Bezug auf die Regelung der Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte und Behörden vorliegen soll, ist nicht ersichtlich. Ebenso, wie bisher die Aufbewahrung durch - bundesweit einheitliche - Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt wurde, kann dies auch durch Rechtsvorschriften der Länder geschehen. Anhaltspunkte dafür, dass solche Rechtsvorschriften der Länder nicht zu Stande kommen oder dass sie zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen würden, gibt es nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Landesjustizverwaltungen die jeweiligen Regelungen auch beim Erlass von Rechtsvorschriften aufeinander abstimmen werden. Abweichende Regelungen sind dabei nicht ausgeschlossen, dürfen aber weder für den Bürger noch für die Verwaltung zu Problemen führen.

Darüber hinaus ist die in § 2 JustAG-E vorgesehene Regelung nicht geeignet, die Rechtseinheit im Bundesgebiet im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG zu gewährleisten. Danach sollen gerade die wichtigsten Regelungen, die im Zusammenhang mit der Aktenaufbewahrung zu treffen wären, dem Landesverordnungsgeber überlassen bleiben. Damit wären in diesen zentralen Punkten weiterhin unterschiedliche Regelungen der Länder möglich. Zur Vereinheitlichung könnte § 2 JustAG-E lediglich in formeller Hinsicht beitragen, weil die Länder gezwungen würden, die Aufbewahrung von behördlichem Schriftgut durch Rechtsverordnung oder Gesetz (vgl. Artikel 80 Abs. 4 GG) statt wie bisher durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Das formale Ziel, die Regelung einer bestimmten Sachmaterie nur noch durch Rechtsvorschrift zuzulassen, rechtfertigt aber für sich genommen die Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht.

## R 22. Zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 12 Satz 1 GmbHG)

In Artikel 12 Nr. 1 § 12 Satz 1 ist das Wort "dieses" durch das Wort "das" zu ersetzen.

### Begründung:

In der Begründung zu Artikel 12 wird die Chance einer Vereinheitlichung der Bekanntmachungsvorschriften und deren sprachliche Angleichung betont. Nicht ersichtlich ist deshalb, warum § 12 Satz 1 GmbHG-E nur auf Bekanntmachungsbestimmungen des GmbH-Gesetzes abstellt ("Bestimmt dieses Gesetz"), während § 25 Satz 1 AktG für sämtliche Bekanntmachungsbestimmungen gilt ("Bestimmt das Gesetz"). Die Formulierung des § 12 Satz 1

GmbHG-E sollte insoweit an § 25 Satz 1 AktG angepasst werden. Die Schaffung neuer Bekanntmachungspflichten außerhalb des GmbH-Gesetzes durch europarechtliche Vorgaben ist nicht auszuschließen. Solche Bekanntmachungsvorschriften fallen dann automatisch unter § 12 GmbHG-E.

R 23. Zu Artikel 12 (§ 12 GmbHG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch gesetzliche Regelung klarzustellen, ob sich die derzeit in Satzungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung enthaltene Anordnung von Bekanntmachungen im "Bundesanzeiger" nach Inkrafttreten des § 12 GmbHG-E auf den elektronischen Bundesanzeiger beziehen soll oder künftig als Bestimmung des Bundesanzeigers im Papierformat als weiteres Gesellschaftsblatt anzusehen ist.

Begründung:

Bevor die Satzungen der Gesellschaften durch ausdrücklichen Verweis auf den "elektronischen Bundesanzeiger" der Neuregelung in § 12 GmbHG-E angepasst werden, stellt sich die Frage, ob bei einer Bestimmung des "Bundesanzeigers" als Bekanntmachungsblatt im Gesellschaftsvertrag die Bekanntmachungen der Gesellschaft nun im elektronischen Bundesanzeiger oder im elektronischen und gedruckten Bundesanzeiger erfolgen müssen. Zu dieser Rechtsfrage werden unterschiedliche Meinungen vertreten (vgl. zur Problematik bei Änderung des § 25 Satz 1 AktG: Oppermann, ZIP 2003, 793, Ihrig/Wagner, BB 2002, 789, Mimberg, ZGR 2003, 21). Die Darstellung einer zu dieser Frage vertretenen Rechtsansicht in der Begründung zu Artikel 12 vermag die Rechtsunsicherheit darüber, wo die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erfolgen haben, nicht zu beseitigen. Die Rechtsfrage bedarf auch mit Blick auf die weitreichenden Folgen der Klarstellung durch eine gesetzliche Übergangsregelung.

R 24. Zu Artikel 14 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Kostenverzeichnis (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) Nr. 9000

In Artikel 14 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe aaa folgender Satz anzufügen:

'Nach dem Wort "beizufügen" werden die Wörter "oder weil eine erforderliche Übermittlung eines elektronisch eingereichten Dokuments nicht elektronisch erfolgen kann" eingefügt.'

Begründung:

Durch die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des § 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO und § 81 Abs. 2 VwGO sowie durch die neuen Vorschriften von § 253 Abs. 5 Satz 2, § 340a Satz 4 ZPO-E, § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO-E, § 52a Abs. 2 Satz 2 FGO-E und § 65a Abs. 2 Satz 2 SGG-E wird klargestellt, dass derjenige, der einen Schriftsatz formwirksam als elektronisches Dokument einreicht, nicht gehalten ist, die für die Zustellung an den Gegner bzw. an Beteiligte erforderliche Zahl von Abschriften in Papierform nachzureichen. Sofern der Schriftsatz an eine Partei bzw. einen Beteiligten zu übermitteln ist, die/der nicht über einen elektronischen Zugang verfügt, soll es Sache des Gerichts sein, die erforderlichen Abschriften zu erstellen. Hierdurch wird der Aufwand für das Herstellen von Abschriften von den Parteien/Beteiligten auf die Gerichte verlagert. Derzeit verfügen zahlreiche Parteien/Beteiligte bzw. deren Bevollmächtigte noch nicht über einen elektronischen Zugang. Demgemäß ist eine erhebliche zusätzliche finanzielle und arbeitsmäßige Belastung der Justiz zu erwarten. Da die Gerichte mit der Herstellung der Ausdrucke eine Leistung erbringen, die der Sphäre der Parteien/Beteiligten zuzuordnen ist und angesichts der angespannten Haushaltslage der Länder ist es erforderlich, für das Herstellen der Ausdrucke die Dokumentenpauschale zu erheben, um den entstehenden Aufwand abzudecken.

Dass sich die Kostenregelungen innovationshemmend auswirken werden, steht nicht zu befürchten. Die Anwaltschaft, bei der die Schaffung der technischen Voraussetzungen von besonderer Bedeutung ist, wird zum einen von den Kosten nicht betroffen, profitiert aber zum anderen von dem Verzicht auf die Beifügung von Abschriften im Falle elektronischer Dokumentenübermittlung.

Auch nicht anwaltlich vertretene Parteien bzw. Beteiligte werden die Kosten kaum zum Anlass nehmen, von der Einrichtung bzw. Nutzung eines elektronischen Zugangs abzusehen. Zwar fallen bei Nutzung der elektronischen Form gegebenenfalls Kosten für den Ausdruck des elektronischen Dokuments an, jedoch ist derjenige, der die Papierform wählt, stattdessen gehalten, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen und es fallen zudem noch Auslagen für die Übertragung des Dokuments in die elektronische Form an. Die Nutzung der Papierform ist damit grundsätzlich nicht günstiger als die elektronische Form.